

Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Ausgabe 2018

Geschäfts- und Organisationsreglement

Inhalt

| | | |
|---------|---|----|
| I. | Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | Grundlage und Zweck | 3 |
| Art. 2 | Generalklausel | 3 |
| Art. 3 | Integrität und Loyalität der Verantwortlichen | 3 |
| Art. 4 | Abgabe von Vermögensvorteilen..... | 4 |
| Art. 5 | Schweigepflicht | 5 |
| Art. 6 | Verantwortlichkeit..... | 5 |
| II. | Organisation | 5 |
| Art. 7 | Organe | 5 |
| A | STIFTUNGSRAT | 5 |
| Art. 8 | Zusammensetzung..... | 5 |
| Art. 9 | Amtsdauer | 6 |
| Art. 10 | Konstituierung und Zeichnungsberechtigung | 6 |
| Art. 11 | Stiftungsratssitzung..... | 6 |
| Art. 12 | Vorsitz | 6 |
| Art. 13 | Einberufungsrecht | 6 |
| Art. 14 | Beschlussfassung | 7 |
| Art. 15 | Protokoll und Zirkulationsbeschlüsse..... | 7 |
| Art. 16 | Aufgaben und Kompetenzen | 7 |
| Art. 17 | Vermögensverwaltung..... | 8 |
| Art. 18 | Berichterstattung..... | 8 |
| Art. 19 | Aus- und Weiterbildung | 9 |
| Art. 20 | Interne Kontrolle..... | 9 |
| B | GESCHÄFTSFÜHRER | 9 |
| Art. 21 | Wahl | 9 |
| Art. 22 | Aufgaben und Kompetenzen | 9 |
| C | REVISIONSSTELLE | 10 |
| Art. 23 | Wahl | 10 |
| Art. 24 | Mandat | 10 |
| D | EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE | 10 |
| Art. 25 | Wahl | 10 |
| Art. 26 | Mandat | 10 |
| III. | Einzelne Bestimmungen..... | 11 |
| Art. 27 | Jahresrechnung | 11 |
| Art. 28 | Entschädigung | 11 |
| Art. 29 | Prozesskosten | 11 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 12 |
| Art. 30 | Inkrafttreten..... | 12 |

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage und Zweck

Der Stiftungsrat ist laut Art. 5 Stiftungsurkunde der Personalvorsorge Gate Gourmet (nachstehend Stiftung genannt) vom 11. November 2002 ermächtigt, die Organisation und Verwaltung der Stiftung zu regeln.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 2 Generalklausel

Verantwortliches Organ im Sinne von Art. 49a BVV 2 in Verbindung mit Art. 51 BVG ist der Stiftungsrat.

Sofern Geschäfts- und Organisationsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Sofern in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 48f ff BVV2. Diese halten insbesondere Folgendes fest:

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern (z.B. Strafregister-Auszug, Leumundszeugnis, Betreibungsregister-Auszug).

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren:

- das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.

Missbräuchlich ist ferner das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung ("front running", "parallel running", "after running"). Darunter fallen Eigengeschäfte, die grösser als CHF 25'000 sind und die in einem Zeitraum erfolgen, der mit Beschluss Stiftungsrat (resp. einer allfällig durch den Stiftungsrat eingesetzten Anlagekommission) beginnt und zwei Arbeitstage nach der Transaktion der Stiftung endet.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Für bedeutende Rechtsgeschäfte (minimale Vertragssumme CHF 20'000 pro Jahr) mit Nahestehenden müssen immer im Minimum zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind jährlich dem Stiftungsrat und von diesem bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Art. 4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Nicht als Vermögensvorteile gelten Bagatel- und übliche Gelegenheitsgeschenke, bis zu einem Gegenwert von CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.

Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben.
- In den Vermögensverwaltungsverträgen und den Verträgen über die Vermittlung von Vorsorgegeschäften ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen, Courtagen/Provisionen, etc. ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 5 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Unternehmungen und der Stiftung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 6 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Stiftung ist wie folgt organisiert:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführer
- Revisionsstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

A STIFTUNGSRAT

Art. 8 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch den Verwaltungsrat der Stifterfirma bestimmt werden (Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien aus ihrem Kreis gewählt.

Die Arbeitgebervertreter stellen den Präsidenten, die Arbeitnehmervertreter den Vizepräsidenten oder umgekehrt.

Die Einzelheiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden in einem speziellen Wahlreglement festgelegt. Der Stiftungsrat erlässt das Wahlreglement.

Der Stiftungsrat kann Beisitzer bestimmen, die eine Beratungsfunktion haben und nicht stimmberechtigt sind.

Die Sprache des Stiftungsrats für Sitzungen und Korrespondenz ist deutsch. Sämtliche Mitglieder müssen deutsch verstehen.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ab 2019 vier Geschäftsjahre und beginnt jeweils per 1. Juli. Für die bis Ende 2018 nach dem bisherigen Rhythmus der Kalenderjahre bestimmten resp. gewählten Stiftungsräte verlängert sich die Amtsdauer bis nach der Genehmigung der Jahresrechnung 2018 (d.h. bis Ende Juni 2019). Die neuen Mitglieder treten ihre Amtszeit (Geschäftsjahre 2019 bis 2022) erst danach an. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald ein Nachfolger bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 10 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.

Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11 Stiftungsratssitzung

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf diese Frist verzichtet werden.

Art. 12 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 13 Einberufungsrecht

Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheitspartei muss aus mindestens zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt sein. Stimmengleichheit bedeutet Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage.

Art. 15 Protokoll und Zirkulationsbeschlüsse

Über die Verhandlungen des Stiftungsrats ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in ihren Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;

- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen (Regelung der Einkaufsvoraussetzungen).

Er entscheidet über den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er kann zudem übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführungsstelle oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

Art. 17 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.
- Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen.
- Er trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Art. 18 Berichterstattung

Die Berichterstattung ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Schulungskursen.

Art. 20 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt in welchem Umfang und in welcher Form die interne Kontrolle realisiert werden soll. Die interne Kontrolle soll der Grösse und Komplexität der Stiftung entsprechen.

B GESCHÄFTSFÜHRER

Art. 21 Wahl

Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle der Stiftung. Er kann hierfür einen Geschäftsführer wählen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten und die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang besorgt.

Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Führung der Stiftungsbuchhaltung
- Führung der Versichertenverwaltung
- Führung der Vorsorgeadministration
- Liquiditätsmanagement
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
- Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung
- Erledigung der anfallenden Korrespondenz
- Auskunftserteilung an die Versicherten

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Die Geschäftsführungsstelle hat über die interne Kontrolle jährlich den Nachweis zu erbringen.

C REVISIONSSTELLE

Art. 23 Wahl

Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen und nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Art. 24 Mandat

Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- ihr Mandat abläuft; oder
- ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

D EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 25 Wahl

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat bestimmt und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

Art. 26 Mandat

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob

- die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

III. Einzelne Bestimmungen

Art. 27 Jahresrechnung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ in der Fassung vom 1. Januar 2014 zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit; für die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und die Kosten für die Aufsichtsbehörden auszuweisen.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN, des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

Art. 28 Entschädigung

Der Stiftungsrat erhält für seine Tätigkeit eine Jahrespauschalentschädigung von:

- CHF 2'000 Präsident/in / Vizepräsident/in
- CHF 1'000 übrige Mitglieder

Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 350 pro Sitzungsteilnahme ausgerichtet.

Ausbildungs- und Reisekosten sind in der Pauschale nicht inbegriffen und werden zusätzlich vergütet.

Art. 29 Prozesskosten

Die Stiftung übernimmt die Gerichts- und Anwaltskosten für die Mitglieder des Stiftungsrates für Prozesse, die gegen sie in ihrer Funktion als Stiftungsrat der Stiftung erhoben werden. Diese Regelung gilt auch für ehemalige Stiftungsräte. Ausgenommen von dieser Regelung sind Klagen gegen einen bzw. mehrere einzelne Stiftungsräte aufgrund strafrechtlicher Bestimmungen (insbesondere Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Veruntreuung und Urkundendelikte) sowie Klagen aufgrund der Strafrechtsbestimmungen nach den Artikeln 75 – 79 BVG, insbesondere Art. 76 Abs. 4 Verletzung der Schweigepflicht und Missbrauch der Organstellung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 24. August 2018 beschlossen. Es ersetzt das bisherige Geschäfts- und Organisationsreglement, Ausgabe 2013 und tritt am 1. September 2018 in Kraft.